

Kleine Mitteilungen.

Rechtspredung. Firmenrecht (§ 22 Handelsgesetzbuch). — Die Fachzeitschrift »Das Recht«, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel in München (Hannover und Leipzig, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung), VIII. Jahrgang, 15. Heft, vom 10. August 1904, gibt folgende obergerichtliche Entscheidung bekannt:

Die Veränderung einer übernommenen Firma durch andre als die in § 22 H.-G.-B. gestatteten Zusätze ist nicht erlaubt. Die Zustimmung des früheren Firmeninhabers ist ohne Bedeutung. (R.-Z.-N. Bd. 4 S. 158.)

Der Apotheker M. hat beim Registergericht beantragt, die Veränderung der von ihm nach § 22 H.-G.-B. fortgeführten Firma »Robert H.« in »Aldler-Drogerie, Theodor M., Apotheker, Robert H. Nachfolger« in das Handelsregister einzutragen. Der Antrag ist abgelehnt und die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen worden, weil M. nicht berechtigt sei, der Firma die Zusätze »Aldler-Drogerie« und »Apotheker« beizufügen. Das Oberlandesgericht hat auch der weiteren Beschwerde den Erfolg versagt aus folgenden Gründen: Der Beschwerdeführer beruft sich auf Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. und 7. Auflage, Bd. 1, Anm. 8 zu § 22 (S. 129). Er ist der Meinung, daß ihm die Beifügung der Zusätze, mindestens des Zusatzes »Aldler-Drogerie«, mit Zustimmung der früheren Geschäftsinhaber gestattet sei. Allein die der herrschenden Lehre entgegenstehende, auch nicht näher begründete Ansicht von Staub ist unrichtig. Für den Fall des Erwerbs eines Handelsgeschäfts trifft der § 22 H.-G.-B. besondere Bestimmungen über die Fortführung der bisherigen Firma. Er gewährt dem Erwerber die Befugnis, die bisherige Firma, also diese Firma so, wie sie bisher geführt worden ist, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortzuführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber in die Fortführung ausdrücklich willigt, und diese Einwilligung muß sofort bei dem Erwerb erklärt werden. Weitere Befugnisse in betreff der bisherigen Firma räumt der § 22 dem Erwerber nicht ein, insbesondere nicht die, die übernommene Firma nachträglich durch andre Zusätze zu verändern und in dieser veränderten Gestalt fortzuführen. Der § 18 Abs. 2 H.-G.-B., der sich auf die ursprüngliche, nicht auf die übernommene Firma bezieht, ist im Falle des § 22 desselben Gesetzes nicht anwendbar, weil die letztere Vorschrift eine Abweichung von dem im § 18 H.-G.-B. aufgestellten Prinzip der Firmenwahrheit enthält und deshalb nur aus sich selbst auszulegen ist. Die Veränderung einer übernommenen Firma durch andre als im § 22 H.-G.-B. gestattete Zusätze ist demnach nicht gestattet. (Zu vgl. Lehmann und Ring, Handelsgesetzbuch Anm. Bd. zu § 22 S. 86; Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 46, S. 473 Nr. 38.) Die Zustimmung des früheren Inhabers der Firma zu einer späteren Umänderung der letzteren ist ohne Bedeutung, weil ihm ein Verfügungsrecht über die Firma auch zugunsten des Erwerbers nicht mehr zusteht. (Zu vgl. Goldmann, Handelsgesetzbuch § 22 Anm. 1 II 4 Abs. 2 a. S. 95.)

(Oberlandesgericht Rostock, 30. März 1904.)

Zum Verkehr mit Spanien. Zollbefreiungen für Bücher. (Vgl. Nr. 158 d. Bl.) — Das spanische Gesetz vom 14. März 1904, dessen Ausführungsbestimmungen in Nr. 158 d. Bl. vom 11. Juli d. J. nach dem Deutschen Reichsanzeiger bekannt gegeben sind und hier wiederholt seien, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Von dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab sind Bücher aller Art, die nach Spanien eingeführt werden, unter folgenden Voraussetzungen zollfrei:

1. Die Bücher müssen in der Sprache des Landes, aus dem sie unmittelbar oder mit unmittelbarem Konnossement kommen, geschrieben und daselbst herausgegeben und gedruckt sein.

2. Die Bücher müssen Originalwerke eines Angehörigen dieses Landes sein, der für sie das Recht des literarischen Eigentums erworben hat.

Artikel 2. Die Zollfreiheit, auf die sich der vorige Artikel bezieht, steht nur denjenigen Ländern zu, in denen Verträge zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur in Geltung sind, und die den in Spanien gedruckten Büchern gleiche Zollfreiheit auf dem Fuße der Gegenseitigkeit gewähren.

Ausführungsbestimmungen (wiederholt aus Nr. 158 d. Bl.). — Gemäß den Ausführungsbestimmungen, die vom Finanzminister unterm 15. Juni 1904 zu dem Gesetz vom 14. März d. J. (betreffend Zollbefreiung für Bücher, die in der Sprache des Herkunftslandes gedruckt eingeführt werden) erlassen sind, sollen folgende Länder, mit denen Spanien Verträge zum Schutze des geistigen Eigentums vereinbart hat und die ihrerseits den spanischen Büchern die gleiche Zollbefreiung gewähren, die im Artikel 2 des genannten Gesetzes bewilligte Zollfreiheit

genießen: Deutsches Reich, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Tunis, Columbien, Guatemala, Ecuador, Mexiko, Norwegen, Paraguay, Argentinische Republik und Salvador. Bis auf weiteres sollen Kuba, Portorico und die Philippinen die gleiche Vergünstigung genießen, weil durch den Pariser Friedensvertrag die für spanische wissenschaftliche und literarische Werke erworbenen Rechte auf den Schutz des geistigen Eigentums gewahrt sind und die genannten Werke gegenwärtig bei der Einfuhr nach diesen Ländern Zollfreiheit genießen.

Der gemäß Artikel 1 des genannten Gesetzes für die Bewilligung der Zollfreiheit erforderliche Nachweis, daß die Bücher Originalwerke eines Bürgers des Herkunftslandes sind, der für sie das Recht auf Schutz des literarischen Eigentums erworben hat, muß durch Vorlage einer Bescheinigung geführt werden, die von dem mit der Führung des Registers über geistiges Eigentum beauftragten Amt ausgestellt und von dem spanischen Konsul beglaubigt ist.

Die Zollfreiheit, die den Büchern gewährt ist, erstreckt sich nicht auf deren Einbände; diese sind vielmehr auch in Zukunft gemäß den Bestimmungen der Anmerkung 49 des geltenden Zolltarifs nach den entsprechenden Klassen zu verzollen.

Bücher, die den Zollämtern ohne den vorstehend geforderten Nachweis zur Abfertigung vorgeführt werden oder den sonstigen Erfordernissen nicht entsprechen, unterliegen dem tarifmäßigen Zoll.

Statistik der amerikanischen Zeitungen. — Erstaunlich groß ist die Zahl der amerikanischen Zeitungen und Zeitschriften; sie beträgt 15 420 periodisch erscheinende Blätter, die in einer Zahl von 30 165 200 Nummern umgesetzt werden. Davon entfallen auf die wöchentlich erscheinenden Zeitschriften 17 946 250 Nummern, auf die monatlich erscheinenden 6 058 250, auf die täglich erscheinenden 4 772 500, auf die halbmonatlichen 796 750, auf die zweimal wöchentlich erscheinenden 224 000, auf die Vierteljahrszeitschriften 193 250 Nummern. 13 unter diesen Publikationen haben eine Auflage von mehr als 150 000 Exemplaren, 12 von mehr als 100 000 Exemplaren. Unter diesen 25 am weitesten verbreiteten Blättern sind 13 wöchentlich, 7 monatlich, 4 täglich und eine halbmonatlich erscheinende. Die Wochenzeitschriften sind also in Amerika die beliebtesten. (Allgemeine Ztg.)

Einfuhrzoll nach Belgien. — Schreibunterlagen, Kataloge und ähnliche Artikel aus Karton oder Papier mit Druckausstattungen sind gemäß dem Wortlaut des amtlichen Warenverzeichnisses (S. 510) je nach der Art des Drucks den entsprechenden Unterabteilungen der Tarifnummer 55 zuzuweisen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß für die Tarifierung nicht die äußere, sondern die innere Druckausstattung maßgebend ist. Schreibunterlagen der genannten Art, innen mit Buchdruck, sind daher als »Buchdruck« mit 18 Franken für 100 kg zu verzollen. Schreibunterlagen mit einem Mechanismus zum Aufrollen und schnellen Lostrennen des beschriebenen Papiers sind nach den Vorschriften auf S. 510 des amtlichen Warenverzeichnisses als »Kurz- und Quinquallierwaren, andere Gegenstände« mit 15 v. H. des Werts zu verzollen. (Hedlers Export-Journal.)

Neue Rechtschreibung von Ortsnamen. — Wie die Boffische Zeitung (Berlin) meldet, hat die königlich württembergische Regierung angeordnet, daß das neue Staatshandbuch die mit »roth«, »thal« usw. zusammengesetzten Ortsnamen ohne »h« zu verzeichnen hat. Eine amtliche Bekanntmachung über die neue Schreibweise soll bevorstehen.

Zum Güter-Frachtverkehr. — Bei der Annahme von Eil- und Frachtgut sind bisher öfters Unregelmäßigkeiten dadurch entstanden, daß zu einem mehrere Frachtstücke umfassenden Frachtbrief ein Teil der Sendungen gefehlt hat. Diese Vorkommnisse sind auch in der seinerzeit zwischen Vertretern des Speditionsgewerbes und der Eisenbahnverwaltungen abgehaltenen Besprechung in Berlin erörtert worden. In Übereinstimmung mit den damals von den Interessenten geäußerten Wünschen hat die königlich sächsische Eisenbahnverwaltung für solche Fälle folgendes Verfahren angeordnet: Ist der Versender oder ein bevollmächtigter Vertreter bei der Antieferung zugegen, so ist er zur entsprechenden Abänderung des Frachtbriefs zu veranlassen. Erst hierauf darf der Frachtvertrag abgeschlossen werden. Andernfalls sind die angelieferten Teile der Sendung dem Auslieferer mit dem Frachtbrief zurückzugeben oder zurückzuhalten, bis der abgeänderte Frachtbrief abgegeben wird. Sind die angelieferten Stücke bereits verladen und ist ihre Wiederausladung ausnahmsweise nicht möglich, so werden sie mit Dienstbegleitschein der Bestimmungstation zugeführt. Der Frachtbrief ist dem Versender zur Berichtigung zurückzugeben. Die Dienststellen sind angewiesen, dahin zu wirken, daß derartige Fälle möglichst vermieden werden.